

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/25 vom 22. Januar 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2006\\_25](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_25)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/25 du 22 janvier 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/25 del 22 gennaio 2007

## **Regeste**

Art. 8 ATSG / Art. 28 Abs. 2ter IVG: Rentenanspruch, gemischte Methode, Haushaltsabklärung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Januar 2007, IV 2006/25).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Die Beschwerdeführerin bemängelt zur Hauptsache die Ergebnisse im Abklärungsbericht an Ort und Stelle (IV-act. 25) und insbesondere die Bewertungen in den einzelnen Positionen. So hält sie fest (vgl. IV-act. 24), dass sie heute noch zu 60% erwerbstätig sein würde, da Kinderbetreuung durch die Schwiegermutter, Eltern und Kinderkrippe gewährleistet sei. Im Einzelnen macht sie geltend, wegen der starken Kopf- und Rückenschmerzen sei die Führung des Haushalts und die Kinderbetreuung noch mit grossen Einschränkungen möglich. Das Zubereiten der Mahlzeiten, vor allem das Rüsten der Zutaten, bereite ihr grosse Mühe. Auch das anschliessende Reinigen der Küche brauche einen erhöhten Zeitaufwand. An den Wochenenden koche der Ehemann. Spezielle Zubereitungen seien nicht nur aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich, da diese mit Schmerzen verbunden seien. Die Einschränkung in der Ernährung betrage daher mindestens 30% (nicht 10%). Die Wohnungspflege sei mit einer Einschränkung von 60% verbunden, der Einkauf und weitere Besorgungen mit 40%. Dasselbe betreffe Wäsche und Kleiderpflege (30%) und die Betreuung der Kinder (60%). Eine Mitwirkung im Haushalt sei weder der Schwiegermutter noch den Eltern zumutbar (act. G 1). Wegen der starken Schmerzen sei sie ganz allgemein weniger belastbar. Ganz Alltägliches, wie zum Beispiel die Begleitung der Kinder bei der Körperhygiene, falle ihr ausserordentlich schwer. b) Im Grundsätzlichen ist dazu zu bemerken, dass die Abklärungen an Ort und Stelle von geschulten und erfahrenen Mitarbeitern der IV-Kommission durchgeführt werden, welche ständig solche Befragungen an Ort und Stelle vornehmen und sich an erarbeitete Richtlinien halten (BGE 128 V 93 Erw. 4; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 24. März 2005 i/S E.G.-N. [I 687/04]). Deshalb stellen die nach Massgabe der Verwaltungsweisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung eingeholten Abklärungsberichte im Haushalt eine geeignete und im Regelfall genügende Grundlage für die Invaliditätsbemessung im Haushalt dar (BGE 130 V 97 Erw. 3.3.1; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 26. Juli 2004 i/S A.W.-H. [I 155/04]). Die einzelnen Gewichtungen der Haushaltstätigkeiten (vgl. Ziff. 6 des Abklärungsberichts [IV-act. 25]) beruhen auf durchschnittlichen, sorgfältig erhobenen Erfahrungswerten (vgl. Rz 3095 des Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH]), die vom Eidgenössischen

Versicherungsgericht wiederholt sowohl als gesetzes- als auch verordnungskonform bezeichnet worden sind (BGE 130 V 97 Erw. 3.3.1). Der Wert in der Bandbreite der in dieser Randziffer genannten häuslichen Tätigkeiten ist vom geschulten Mitarbeiter der IV-Stelle nach den Angaben der befragten Person zu schätzen, wobei ihm dabei ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt wird (BGE 128 V 93 Erw. 4). Danach wird die Behinderung in den einzelnen Tätigkeiten nach Angaben der versicherten Person festgelegt und so ein IV-Grad in den Haushaltstätigkeiten ermittelt. Folglich ist ein auf diese Art errechneter Invaliditätsgrad immer auch von subjektiven Angaben und Einschätzungen der befragten Person durchzogen, wobei nach langjährigen gesundheitlichen Störungen erfahrungsgemäss ohnehin anzunehmen ist, dass eine versicherte Person bei der Befragung anlässlich der Abklärung im Haushalt Mühe hat, sich ihre hypothetischen Verhältnisse vorzustellen und realistisch einzuschätzen (Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. August 2001 i/S E.K. [IV 1999/83]). Dies muss indes nicht in jedem Fall zutreffen. Es gehört deshalb auch zu den Aufgaben des Berichterstatters, nach bestem Wissen die Angaben einer versicherten Person objektiv zu bewerten und in die Beurteilung einfließen zu lassen (vgl. Abklärungsbericht, IV-act. 25 S. 1). Nach der Aktenlage erscheinen die erhobenen Einschränkungen nicht als unplausibel. Die Abklärungsperson hat die verbliebene Leistungsfähigkeit in den verschiedenen Haushaltungsbereichen sehr wohl in Kenntnis der gravierenden Schmerzen der Beschwerdeführerin eruiert. Hauptgesichtspunkt war dabei sicher, dass die verschiedenen Aufgaben des Tagewerks nicht liegen bleiben, sondern - wenn auch unter Verlangsamung und unter Leidensdruck - im Grossen und Ganzen von der Beschwerdeführerin selber erledigt werden können. c) Wenn man die verschiedenen Korrekturvorschläge der Beschwerdeführerin für ausgewiesen halten könnte, so ergäbe sich rechnerisch zwar statt einer reinen Haushaltarbeitsunfähigkeit von 20,08 % eine solche von 45,77 %. Bei einem Haushaltanteil von 80% resultiert indessen nur ein Gesamtinvaliditätsgrad von 36,62 %, was nach wie vor keinen Rentenanspruch auslösen kann. Denn es ist nach der Aktenlage ausgeschlossen, das ausserhäusliche hypothetische Arbeitspensum wie geltend gemacht von 20 auf 60% zu erhöhen. Dafür fehlt nach den aktuellen Familienverhältnissen eine überwiegende Wahrscheinlichkeit und auch die vorauszusetzende Zumutbarkeit. Zudem ist die von der IV-Stelle angenommene Arbeitsunfähigkeit im beruflichen Bereich mit 50% nach der Aktenlage plausibler begründet als der vom Hausarzt im Beschwerdeverfahren nachträglich erhobene Wert von 60%, der nicht näher begründet ist und für eine adaptierte Berufsarbeit als zu hoch erscheint.

## **E. 2**

Dieses Ergebnis ist u.a. bedingt durch die Rechtsprechung zur gemischten Methode der Invaliditätsermittlung bei teilerwerbstätigen Hausfrauen nach Art. 28 Abs.2ter IVG. Solange das mutmassliche ausserhäusliche Erwerbsspensum im Gesundheitsfall kleiner wäre als die Arbeitsunfähigkeit in diesem Beruf, kann aus letzterer keine (Teil-) Invalidität resultieren, wie die Berechnungen der IV-Stelle zeigen (IV-act. 29 und 44). Erst wo das Pensum grösser wäre als der Arbeitsunfähigkeitsgrad, kann die Einschränkung im Berufsteil Auswirkungen auf den Gesamtinvaliditätsgrad haben (Urteil des EVG vom 13. Dezember 2005, I 156/04; vgl. ferner etwa das Urteil vom 6. Januar 2006, I 753/03).

## **E. 3**

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist der Einspracheentscheid vom 13. Januar 2006 nicht zu beanstanden, und die Beschwerde ist abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu

erheben (Art. 61 lit. a ATSG in der Fassung vor dem 1. Juli 2007). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.